

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
II-61-Li

Wipperfürth, den 09.06.2010

STELLUNGNAHME

der Stadt Wipperfürth

zum

Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung – der Landesplanungsbehörde Februar 2010

Die Stellungnahme zum Planentwurf, zur Begründung zum Umweltbericht. Die Stellungnahme erfolgt entsprechend dem Wunsch des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen im LEP-Entwurf.

TEXTTEIL

Zu

D.II.3.3 Erläuterungen → ABSATZ 1 und 2: FOLGENDE Anregung:

- (1) Nach §35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig, wenn sie die allgemeinen Bedingungen für das Bauen im Außenbereich erfüllen....
- (2) Nicht privilegierte Anlagen erfülleneine oder mehrere der vorgeschriebenen Voraussetzungen des §35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht. ...

Biomasseanlagen-Standorte sind unter bestimmten Voraussetzungen auch im Allgemeinen Siedlungsbereich, im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich in Regionalen Grünzügen und in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung möglich. Dies betrifft Wipperfürth als flächengrößte Kommune im Oberbergischen Kreis insbesondere, da im §35 BauGB Abs.1 Nr. 6 Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im Außenbereich privilegiert wurden. Für gewerblich genutzte Anlagen ist eine Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Eine Steuerungsmöglichkeit vergleichbar zu den Konzentrationszonen bei Windenergieanlagen sieht der LEP nicht vor, da diese nicht generell über den §35 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Als gewerbliche Anlagen sind diese zwar vornehmlich Gewerbe- und Industriegebieten zuzuordnen, im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten muss hier jedoch die Kommune eine steuernde Funktion übernehmen. Für privilegierte Betriebe ist eine Errichtung im Außenbereich generell möglich. Es ist für die Kommune also nicht möglich, z.B. bei Großmastbetrieben eine stadtgebietsweite Verträglichkeitsuntersuchung anzusetzen auf deren Basis vorausschauend geeignete Standorte für diese Anlagen festgelegt (ähnlich der Windkraftvorranggebiete) bzw. in bestimmten Bereichen ausgeschlossen werden

können. Sie tritt hier steuernd im Hinblick auf konkrete Planungen und Anträge auf kann jedoch nicht vorausschauend Flächenpolitik betreiben.. Maßgebliche Faktoren sind Verkehrs- und Geruchsbelastungen am Anlagenstandort aber auch die Produktion von Energiepflanzen statt Nahrungsmitteln (landwirtschaftliche Intensivierung), die ein hohes Konfliktpotential mit sich bringen.